

Umweltschutz
Rathausplatz 2, 94032 Passau
Herr Kellhammer
606
396-415
396-400
gerhard.kellhammer@passau.de

Postzustellungsurkunde
ZF Friedrichshafen AG
Tittlinger Straße 28
94034 Passau

01.08.2019
470-330-2019-Ke

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag der ZF Friedrichshafen AG, Tittlinger Str. 28, 94034 Passau, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wegen der Änderung der Beschaffenheit einer Lackieranlage für lösemittelhaltige Nasslacke im Werk 2 Patriching auf dem Grundstück Fl.Nr. 498, Gmkg. Hacklberg, Passau

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Rechtsbehelfsbelehrung
1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die auf Grundlage der Bescheide der Stadt Passau vom 26.02.2008 (470-330-01-Li), 24.10.2012 (470-03-2012) und 24.10.2013 (470-03-2012) erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Lackieranlage auf dem Grundstück Flurnummer 498, Gemarkung Hacklberg wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 3 und 4 geändert.

Die Änderung umfasst die Erstellung einer neuen Lackierlinie (=Lackierlinie 4), in der, wie in der Bestandsanlage, Werkstücke und Baugruppen von Achsen, Getrieben und ähnliche

anspruchsvolle Bauelemente in einem nasschemischen Prozess gereinigt und anschließend mit lösemittelhaltigen Flüssiglack grundiert werden.

Im Übrigen gelten die o. g. Bescheide der Stadt Passau fort.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen sowie Stellungnahmen von Behörden zu Grunde:

2.1 Antrag vom 21.01.2019

2.2 Antragsunterlagen

2.2.1 Allgemeine Angaben zum Antrag:

Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 1.1 – 1.8

2.2.2 Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage:

Anlage E01 Gebäudeübersichtsplan

Anlage E02 Übersichtsplan

Anlage E03 Luftübersichtsplan

2.2.2.1 Kopien Bebauungspläne mit den danach oder nach sonstigen Satzungen zulässigen baulichen Nutzungen i. S. d. Baunutzungsverordnung und mit den bisher festgelegten Immissionsorten und Immissionsrichtwerten der TA Lärm:

Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 2.2

2.2.2.2 Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauteilpläne im Einwirkungsbereich der Anlage:

Anlage letzter Emissionsbericht „RE_Emissionsmessbericht-2016_HHO_2170112“

2.2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.2.3.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

Anlage „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung“

2.2.3.2 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten, Lebensdauer der Anlage:

Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 3.2

Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs und Belüftungsschema“

2.2.3.3 Angabe des Änderungsumfangs, Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen):

Anlage „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung“

2.2.3.4 Fließbilder u. Verfahrensschemata der Anlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen:

Anlage „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung“

Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs und Belüftungsschema“

2.2.3.5 Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellpläne:

Anlage „0100-00_Gesamtlayout“

2.2.3.6 Angaben zur Erschließung der Anlage:

Anlage E01 Gebäudeübersichtsplan

Anlage E02 Übersichtsplan

Anlage E03 Luftübersichtsplan

2.2.3.7 Technische Angaben zur Anlage:

Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs und Belüftungsschema“

- 2.2.3.8 Angaben zu den Investitionskosten:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 3.9
- 2.2.4 Gehandhabte Stoffe
 - 2.2.4.1 Angaben zu Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter u. ä.) bei Abfällen: Angabe der AVV-Schlüsselnummer und Bezeichnung:
Anlage „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung“
Anlage „Sicherheitsdatenblätter“
 - 2.2.4.2 Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit Fließbilder) maximale Lagermengen und Lagerbedingungen:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 4.2
Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs und Belüftungsschema“
Anlage Prüfbericht „DEKRA_Prüfung nach Anh. 2, abs. 3, 5.1 BetrSichV ExSchutz Lackieranlage“
Anlage Genehmigungsbescheid Farblager „ZF W II Farblager Erl GAA“
- 2.2.5 Luftreinhaltung
 - 2.2.5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen:
Anlage „Genehmigungsbescheid_VOC-Anlage_2012-09-24“
Anlage „Aenderungsgenehmigung_2013-03-18_unbeschrieben“
 - 2.2.5.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (ggf. Messberichte), Klassifizierung der Schadstoffe nach TA-Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m³),
Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf:
Anlage letzter Emissionsbericht „RE_Emissionsmessbericht-2016_HHO_20170117“
Anlage „2018-11-27 AB18048 Emissionsquellen –B“
Anlage „18048 – 0100-12A_Emissionslayout“
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 5.2
 - 2.2.5.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe:
Anlage „Genehmigungsbescheid_VOC-Anlage_2012-09-24“
Anlage „Aenderungsgenehmigung_2013-03-18_unbeschrieben“
 - 2.2.5.4 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtung:
Anlage „Genehmigungsbescheid_VOC-Anlage_2012-09-24“
Anlage „Aenderungsgenehmigung_2013-03-18_unbeschrieben“
- 2.2.6 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
 - 2.2.6.1 Angaben zu Schallschutzpegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 6.1
Anlage „2018-12-19 Schallquellen-A_Tabelle“
 - 2.2.6.2 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfern, Abschirmungen (mit Höhenschnitten und Aufrissen), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße u. ä.):
Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs- und Belüftungsschema“
 - 2.2.6.3 Angaben zu Betriebszeiten der Anlage tags (06:00 Uhr oder 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr), nachts (ggf. mit Angaben der lautesten Nachstunde) und während der Ruhezeiten (06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr), ggf. auch von einzelnen wesentlichen Schall, Erschütterungen oder Licht abstrahlenden Anlagenteilen:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 6.3
 - 2.2.6.4 Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten:

- Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 6.4
- Anlage E01 Gebäudeübersichtsplan
- Anlage E02 Übersichtsplan
- Anlage E03 Luftübersichtsplan
- 2.2.6.5 Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen und Lichteinwirkungen
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 6.10
 - Anlage „18048-0100-SB_B_Heizungs und Belüftungsschema“
- 2.2.7 Anlagensicherheit
 - 2.2.7.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit:
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.1
 - Anlage „Genehmigungsbescheid_VOC-Anlage_2012-09-24“
 - 2.2.7.2 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z. B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsatzplan (DIN 14095) und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften
 - Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.2
 - 2.2.7.3 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z. B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter):
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.3
 - 2.2.7.4 Ex-Schutzplan Sofern die Störfall-Verordnung einschlägig ist zusätzlich:
 - Anlage Ex-Zonenplan „AB18048_ATEX-Layout für neue Lackierlinie 4“
 - 2.2.7.5 Art und Menge der Stoffe nach Anhängen II, III und IV der Störfallverordnung, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können:
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.5
 - 2.2.7.6 Art und Menge der Stoffe nach Anhängen II, III und IV der Störfallverordnung, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können:
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.6
 - 2.2.7.7 Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfallverordnung:
 - Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 7.7
- 2.2.8 Abfälle
 - 2.2.8.1 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV Abfallschlüssel
 - Anlage „Abfallprofil Farbschlamm stichfest“
 - Anlage „Abfallprofil Filter mit Farbfilterkuchen“
 - Anlage „Abfallprofil_Analyse_Spraydosen“
 - Anlage „Abfallprofil_Analyse_Umlaufwasser“
 - Anlage „Analyse_Filter mit Farbfilterkuchen“
 - Anlage „Deklarationsanalyse Farbschlamm“
 - 2.2.8.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege:
 - Anlage „Entsorgungsnachweis Farbschlamm“
 - Anlage „Entsorgungsnachweis Filter mit Farbfilterkuchen“
 - Anlage „Entsorgungsnachweis Spraydosen“
 - Anlage „Entsorgungsnachweis Umlaufwasser“
 - Anlage „Entsorgungsnachweis Lack-Lösemittelgemisch“
 - 2.2.8.3 Vorgesehene Beseitigungswege mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. verwertet werden kann:
 - (s. o. 2.2.8.1, 2.2.8.2)

- 2.2.8.4 Vorliegende verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gem. Nachweisverordnung:
(s. o. 2.2.8.1, 2.2.8.2)
- 2.2.9 Wärmenutzung Anhaben zur anfallenden Wärme und zu deren geplanten Nutzung bzw. Begründung bei Verzicht auf Nutzung:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 9
- 2.2.12 Arbeitsschutz:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 12
Übersicht Lackieranlage mit Schnitten und Fluchtwegen vom 24.04.2019
Planung Lackierlinie 4 (Plan 18048-0100-32 vom 02.04.2019) inkl. Angaben zur Beleuchtung
Gefährdungsbeurteilung (vorläufiger Stand vom 25.04.2019), Baugenehmigung
Prozess- und Tätigkeitsbeschreibung
Prüfungen Lackieranlage
- 2.2.13 Wasser
 - 2.2.13.1 Erschließung der Anlage:
Angaben heckliste Antragsunterlagen Nr. 13.1
 - 2.2.13.2 Angabe der wassergefährdenden Stoffe (Lagerung, Menge und Sicherheitsdatenblätter):
Anlage Genehmigungsbescheid Farblager „ZF W II Farblager Erl GAA“
 - 2.2.13.3 Genehmigung nach § 58 WHG: Verzeichnis der Unterlagen, Erläuterungen, Übersichtslageplan; Lageplan insbesondere mit Darstellung der innerbetrieblichen Kanalisation, der Lage der Einleitung in die Sammelkanalisation und der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage; Bauzeichnungen der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 13.4
Anlage Genehmigungsbescheid Farblager „ZF W II Farblager Erl GAA“
 - 2.2.13.4 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 13.5
Anlage Genehmigungsbescheid Farblager „ZF W II Farblager Erl GAA“
 - 2.2.13.5 Erlaubnisse, Bewilligungen, sofern notwendig. Hinweis: Nicht vom Genehmigungsverfahren erfasst:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 13.6
Anlage Genehmigungsbescheid Farblager „ZF W II Farblager Erl GAA“
- 2.2.14 Abwasser
 - 2.2.14.1 Erschließung, Entsorgung:
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 14.1
 - 2.2.14.2 Niederschlagswasser, Schmutzwasser, ggf. Sickerwasser (Mengen, Kanalisation)
Angaben Checkliste Antragsunterlagen Nr. 14.2

Die Genehmigungsunterlagen Ziffern 2.1 bis 2.2.14.2 sind Bestandteil dieses Bescheides und mit Genehmigungsvermerk vom 31.07.2019 versehen.

2.3 Stellungnahmen folgender Behörden:

- 2.3.1 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt vom 24.05.2019,
- 2.3.2 Wasserwirtschaftsamt Passau vom 22.03.2019,
- 2.3.3 Stadt Passau
- Umweltschutz, Wasserrecht vom 25.03.2019,

- Umweltschutz, Lärmschutz/Luftreinhaltung vom 12.03.2019/16.05.2019,
- Umweltschutz, FKS vom 13.03.2019/30.07.2019
- Ordnungsamt, Brand- u. Katastrophenschutz vom 28.02.2019,
- Bauordnungsamt vom 26.02.2019 u. 15.07.2019,
- Stadtentwässerung vom 21.03.2019,

3. Nebenbestimmungen

Allgemein:

Die Anlage ist auf Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

Soweit in diesem Bescheid zu einzelnen Belangen keine entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffen wurden, gelten die Festsetzungen der Genehmigungsbescheide vom 26.02.2008 (470-330-01-Li), 24.10.2012 (470-02-2013) und 18.03.2013 (470-03-2012) fort.

Soweit sich aus den oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Abweichungen zu den Festsetzungen der Genehmigungsbescheide vom 26.02.2008 (470-330-01-Li), 24.10.2012 (470-02-2013) und 18.03.2013 (470-03-2012) ergeben, gelten die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen für die gesamte Anlage; die in den vorgenannten Bescheiden getroffenen Regelungen werden insoweit aufgehoben.

Hinweis:

Der Erlass von weiteren Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten (§ 12 BImSchG).

3.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

3.1.1 Ableitung von Abgasen

Spritz- und Lackierarbeiten sind nur in den Spritzkabinen zulässig. Die in den Spritzkabinen anfallenden Abgase sind durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer Entstaubungsanlage (Partikelfilter oder Nassabscheider) zuzuführen.

Die aus der **manuellen Handkabine und Haftwassertrockner** abgesaugten gereinigten Abgase und sonstige lösemittelbelastete Abluft sind über entsprechende Kamine in einer Höhe, die den Anforderungen an die Kaminhöhe nach Nr. 5.5 der TA Luft bzw. Richtlinie VDI 2280 entspricht über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung so abzuleiten, dass im Umfeld der Anlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Eine Überdachung der Kamine ist nicht zulässig. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regenfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Die Abgase aus der Spritzkabine, Abdunstzone und Trockner sind der vorhandenen VOC Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Es gelten die Auflagen der Genehmigungsbescheide vom 24.12.2012 und 18.03.2013

3.1.2 Anforderungen an den Betrieb

Die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen, denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsfördernd eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 der R 61 nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.06.1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S.1), in der geltenden Fassung vom 25.04.2000 (Abl. EG Nr. L 136 S.90), zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, denen der R-Satz R 40 zugeordnet sind, oder die organische Verbindungen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft enthalten, ist nicht zulässig.

Die Brenner der Trocknungseinrichtungen sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebs-tagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, verschmutzte Druckplatten, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

Die Lackieranlage einschließlich der Entstaubungsanlage ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme und insbesondere der in Auf-lagen genannten filternden Abscheider ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Bedarf (erkennbare Schädigung bzw. Verstopfung) sind die filternden Abscheider umge-hend auszutauschen. Die Filterwechsel sind zu dokumentieren.

Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzuse-hen, um die Emission unverzüglich soweit wie möglich und unter Beachtung des Grund-satzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme in Ver-bindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen.

Zur Beschichtung der Metallteile sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Auf-tragungssysteme (z. B. je nach Anwendung HVLP Spritzpistolen, Airless-Pistolen, elek-trostatisch unterstützte Zerstäubersysteme oder mindestens gleichwertige Applikations-einrichtungen) einzusetzen.

3.1.3 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Für den jeweiligen Einzelfall ist zu prüfen, ob Anforderungen für das Verarbeiten, För-dern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen gemäß Nr. 5.2.6 der TA

Luft erforderlich sind. Insbesondere Befüllvorgänge von Behältern sind hierbei zu beachten.

3.1.4 Emissionsbegrenzungen

Der Reduzierungsplan gemäß Anhang IV B der 31. BImSchV ist einzuhalten und zu beachten. Die jährlichen Bezugsemissionen berechnen sich aus der Gesamtmasse der Feststoffe in der jährlich verbrauchten Menge an Beschichtungsstoff (Lack, Farbe) der gesamten Anlage durch Multiplikation mit dem Faktor 1,5. Die jährlich zulässigen Zielemissionen ergeben sich durch Multiplikation mit einem Prozentsatz von (20+5%) bei einem Lösemittelverbrauch größer 15 t/a. Der Reduzierungsplan ist eingehalten, wenn die tatsächlichen Gesamtemissionen nach der Lösemittelbilanz des Anhangs V der 31. BImSchV kleiner ist als die Zielemission.

Im Betrieb der Anlage sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 15 g/h oder die Massenkonzentration 3 mg/m³ nicht überschreiten.

Die im Abgas enthaltenen Emissionen an organischen Stoffen dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.

3.1.5 Emissionsmessungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messungen einer behördlich anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die unter 3.1.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu beachten:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer messtechnisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
- Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein.
- Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) und der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
- Die Termine der Messungen sind der Stadt Passau Umweltamt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.

3.2 Abfallbehandlung

Entstehende Abfallreststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Gewerbeaufsichtsrechtlichen Anforderungen

3.3.1 Arbeitsstättenverordnung

3.3.1.1 Den Arbeitnehmern in der Lackieranlage sind Sozialräume (Pausenraum, Wasch- und Umkleideraum) gemäß ASR A4.1 „Sanitärräume“ und ASR A 4.2 „Pausenräume“ zur Verfügung zu stellen.

3.3.1.2 Die Fluchtweglängen entsprechen zum Teil nicht den Technischen Regeln der Arbeitsstättenverordnung. Soweit Fluchtweglängen nicht eingehalten sind, ist durch ein Gutachten eines Brandschutzsachverständigen festzulegen, durch welche Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.

3.3.2 Explosionsschutz

3.3.2.1 Die Dokumente zum Explosionsschutz müssen dem aktuellen Rechtsstand entsprechen.

3.3.2.2 Für den Farbmischraum ist ein eigenes Explosionsschutzdokument zu erstellen.

3.3.2.3 Im Prüfkonzept für die Ex-Anlagen sind wiederkehrende Prüfungen gemäß § 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 mit einer maximalen Frist von 3 Jahren zu ergänzen.

Hinweis:

Das Prüfkonzept ist in der Gefährdungsbeurteilung und den Explosionsschutzdokumenten zu überarbeiten. Für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Lacklager, Farbversorgungsraum, Lackierbereich 1 – 3, Abdunstbereich 1 – 3, Trocknungstunnel 1 + 2 und Farbpistolenreinigungsbereich) fehlt jeweils die wiederkehrende Explosionsschutzprüfung der Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen gem. § 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2. Die Höchstfrist zur Durchführung der Prüfung beträgt 3 Jahre.

Sofern es sich beim Farbversorgungsraum nicht um den Farbmischraum handeln sollte, ist für den Farbmischraum ein separates Explosionsschutzdokument zu erstellen. Die Explosionsschutzdokumente sind darüber hinaus unter Teil 1 „Technische Schutzmaßnahmen“ auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen. Die Mindestvorschriften für den Explosionsschutz beruhen auf Anhang 1 Nr. 1.6 und 1.8 GefStoffV.

Die Auflistung der Vorschriften und Regelwerke zum Explosionsschutz ist grundlegend zu überarbeiten. Die ATEX-Richtlinie für 2014/34/EU hat die Richtlinie 94/9/EG abgelöst. Mit der Novellierung der Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2017 wurde auch das Technische Regelwerk (TRBS und TRGS) bezüglich des Explosionsschutzes aktualisiert.

3.3.2.4 Die Anlage der neuen Lackierlinie 4 ist vor der Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit von einer zur Prüfung befähigten Person oder einem Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (§ 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV). Die Prüfaufzeichnung der Prüfung vor Inbetriebnahme ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3.2.5 Für die Anlage Lackierlinie 4 ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen.

3.4 Wasserrecht/Wasserwirtschaft

Hinweis:

Abwasser fällt nur in der Vorbehandlungsanlage zur Lackierlinie 4 an. Die Teile werden mittels Sprüheinrichtungen mit einem alkalischen Reinigungsmittel abgespritzt. Eine Nachreinigung mit Wasser erfolgt nicht. Das abtropfende Reinigungsmittel wird aufgefangen und über die Verdampferanlage im Werk Grubweg entsorgt. Die anfallenden Mengen werden auf 2.000 l pro Woche geschätzt. Da diese Vorbehandlung nicht standardmäßig durchgeführt wird, sondern eher die Ausnahme darstellt, kann auf eine Maßnahme zur Standzeitverlängerung der Reinigungsflüssigkeit verzichtet werden.

Bei Vergrößerung des Anteils der vorbehandelten Teile ist jedoch eine Standzeitverlängerung durchzuführen. Sollte in der Vorbehandlungsanlage auch eine Phosphatierung von Anlagenteilen zukünftig durchgeführt werden können, muss geprüft werden, ob eine Standzeitverlängerung des Phosphatierungsbad und eine Mehrfachnutzung des anschließenden Spülwassers eingerichtet werden kann.

3.5 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – FKS:

Hinweis: Die Lackieranlage wird nach Angaben des Anlagenbetreibers aus dem bestehenden Lager versorgt. Dieser Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten ist mit Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut vom 21.03.1994 genehmigt und die Eignung festgestellt. Die Lagerhöchstmenge beträgt danach 85 Stahlblechfässer mit je 200 Liter, entsprechend einer Gesamtmenge von 17.000 Liter brennbarer Flüssigkeit. Die Fässer werden stehend in Palettenregalen mit Auffangwannen gelagert.

In Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte gibt es keine Änderungen. Die Erschließung der Anlage mit Wasser wird in die vorhandene Wasseraufbereitung eingebunden. Die Entsorgung des Abwassers wird in die vorhandene Bestandsanlage integriert und es fallen keine Mehrmengen an.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte.

3.6 Entwässerung

Gemäß § 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Passau (EWS) gilt insbesondere für Farbstoffe, Lösemittel sowie sonstige größere Farbstoffmengen ein Einleitungsverbot in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die entstandenen Abfälle müssen daher anderweitig ordnungsgemäß entsorgt werden.

Sollten dennoch Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 EWS in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt Passau gemäß § 15 Abs. 8 EWS unverzüglich zu verständigen.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **31.043,68 €** hat die **ZF Friedrichshafen AG** zu tragen. Für die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 30.320 € erhoben. Die Auslagen betragen 723,68 €.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 21.01.2019, eingegangen am 25.01.2019 beantragte die ZF Friedrichshafen AG, Tittlinger Str. 28, 94034 Passau die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wegen der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer Lackieranlage für lösemittelhaltige Nasslacke im Werk 2 Patraching auf dem Grundstück Fl.Nr. 498, Gmkg. Hacklberg, Passau.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Werk Patraching eine neue Lackierlinie (= Lackierlinie 4) zu errichten. In dieser Anlage werden, wie in der Bestandsanlage, Werkstücke und Baugruppen von Achsen, Getrieben und ähnliche anspruchsvolle Bauelemente in einem nasschemischen Prozess gereinigt und anschließend mit lösemittelhaltigen Flüssiglack grundiert. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen.

2. Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt,
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,
Stadt Passau

- Umweltschutz, Wasserrecht
- Umweltschutz, Lärmschutz/Luftreinhaltung
- Umweltschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Ordnungsamt, Brand- u. Katastrophenschutz
- Bauordnungsamt
- Stadtentwässerung

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 27.02.2019 im Amtsblatt der Stadt Passau und im Internet auf der Homepage der Stadt Passau öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen mit Planzeichnungen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 06.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz. Die Einwendungsfrist endete am 06.05.2019. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

4. Sonstiges

Mit E-Mail vom 01.08.2019 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheid-Entwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Nebenbestimmungen vorzubringen. Mit E-Mail vom 06.08.2019 wurde hierzu das Einverständnis erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 1 Abs. 1 BayImSchG und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 EU (IE-Richtlinie) – Ziff. 5.1.1.1, Spalte d) Anhang I zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E. Für die Änderung der bestehenden Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV mit Buchstabe G gekennzeichnet ist.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da die Stadt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten (s. o.) erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Lackierlinie 4 begonnen wurde
- Die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wurde.

3. Immissionsschutzrechtliche und andere öffentlich-rechtlich Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

3.1 Schallimmissionsschutz/Luftreinhaltung

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes/Luftreinhaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage; die hierzu im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Bei den oben unter Ziff. 3.1.7 der Nebenbestimmungen vorgegebenen Werte handelt es sich um die zulässigen Teilbeurteilungspegel für das nächstgelegene GE (65/50 dB (A)) bzw. MI (60/45 dB (A)) in Bezug auf die zu genehmigende Lackierlinie 4. Der Pegel war jeweils um 10 dB (A) zu reduzieren, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der TA-Lärm im gesamten umgebenden Einwirkungsbereich sicherzustellen. Der Wert der Pegelreduzierung wurde auf Grundlage der in den Antragsunterlagen für die Lackierlinie genannten Schalleistungspegel durch Lärmberechnung ermittelt.

3.2 Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung stehen im Bereich Abfallwirtschaft keine Bedenken.

3.3 Arbeits-, Explosionsschutz:

Nach Stellungnahme der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- bestehen unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer weiteren Lackierlinie 4.

3.4 Baurecht

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

- 3.5 Brand- und Katastrophenschutz
Nach Beurteilung der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz bestehen, nachdem im Zuge der Erweiterung um eine 4. Lackierlinie keine Erhöhung der Lagerkapazität für Lösungsmittel/Lackierstoffe stattfindet, keine zusätzlichen Anforderungen.
- 3.6 Wasserrecht/Wasserwirtschaft
Aus abwassertechnischer/wasserrechtlicher Sicht besteht bei Beachtung der im Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen/Hinweise Einverständnis mit der Errichtung einer Lackierlinie 4 und deren Vorbehandlungsanlage.
- 3.7 Abwasserentsorgung
Nach Beurteilung der zuständigen Dienststelle stehen Belange der Stadtentwässerung bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.
- 3.8 Ausgangszustandsbericht
Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 30.07.2019 festgestellt, dass trotz des Einsatzes relevanter gefährlicher Stoffe bei gleichzeitiger Überschreitung der Mengenschwellen auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden kann, da aufgrund der tatsächlichen Umstände (oberirdische Anlage, primäre und sekundäre Sicherheit – Schutzvorkehrungen, regelmäßige Überprüfungen) eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.

- 3.9 Störfallverordnung
Nach den Antragsunterlagen sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 u. 5 der Störfallverordnung – 12 BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.
- 3.10 UVP
Das Vorhaben ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

4. Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt bzw. mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Es wurden insbesondere Nebenbestimmungen aufgenommen, welche im Hinblick auf die Änderung und den Betrieb der Anlage verhindern sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Außerdem soll durch diese Nebenbestimmungen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), sowie insbesondere die Beachtung der Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes erreicht werden (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG, für die Fälligkeit gilt Art. 15 KG. Die Entscheidung über die Erhebung von Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 KG.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 KG. Gebührenfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 KG liegt nicht vor. Bei der kostenrechtlichen Entscheidung wird das Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2. und 8.II.0/1.3.2 zu Grunde gelegt.

Nach Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2. ergibt sich für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € ein Gebührenrahmen von 15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten. Bei einem Investitionsaufwand von 6 Mio. € gemäß Antragsunterlagen ergibt sich folgende Berechnung: $15.570 \text{ €} + 0,004 \times (6 \text{ Mio. €} - 2,5 \text{ Mio. €}) = 15.570 \text{ €} + 14.000 \text{ €} = \underline{29.570 \text{ €}}$.

Nach Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den Verwaltungsaufwand für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde (Mindestgebühr 250 € je Prüffeld). Für die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250 €, insgesamt 750 € festgesetzt.

Die Verwaltungskosten betragen demnach **30.320 €**

Die Auslagen betragen:

Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (Gewerbeaufsicht) 720 €.

Zustellung des Bescheides 3,68 €.

Insgesamt: **723,68 €**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kellhammer